Deutscher Richterbund

Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Mitteilungen des Landesverbandes Hessen

Ämterpatronage in der Justiz?

Quo vadis Rechtsstaat?

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

Die pönale Quote

Sitzungsdienst des Staatsanwalts

Heft 02/2014

Inhalt

Vorwort	3
Einladung zur MV am 07.11.2014	7
Ämterpatronage in der Justiz?	8
Quo vadis Rechtsstaat?	11
Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs	14
Die Pönale Quote	16
Sitzungsdienst des Staatsanwalts	18
Buchbesprechungen	23
Satzung/Beitrittserklärung	27/28

Herausgeber:
Deutscher Richterbund
– Landesverband Hessen
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main

Zitiervorschlag: HeMi

Email: hemi@richterbund-hessen.de

Satz, Druck und Weiterverarbeitung:
JVA Darmstadt

Redaktion:

Peter Köhler,
Oberstaatsanwalt a. D. (V. i. S. d. P.)

Dr. Ursula Goedel,
Leitende Oberstaatsanwältin a. D.

Dr. Charlotte Rau, LL.M.
Richterin am LG Darmstadt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Jahr 2014 hat für die Richter und Staatsanwaltschaft gegenüber dem Vorjahr bisher keine positiven Aspekte für die Forderungen nach einem Stopp des Personalabbaus und Neueinstellungen in der Zeit der Einführung des digitalen Rechtsverkehrs in der Zivilgerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften gebracht.

Im Gegenteil: bei der Besoldung werden uns von der neuen Regierung nicht nur noch weitere Sonderopfer, sondern auch weitere Personalreduzierungen abverlangt. Durch die in Aussicht gestellte Wiedereinführung der 41-Stunden-Woche kommt es darüber hinaus zu einer Arbeitsverdichtung.

Vor allen Dingen herrscht unter der neuen Regierungskoalition nicht die notwendige Transparenz über die Vorhaben der Koalition im Bereich der Justiz. Die Einsparungskonzepte sind in der Koalitionsvereinbarung in den wenigen, die Justiz betreffenden Ausführungen mehr kursorisch skizziert.

Versuche, nähere Einzelheiten über die konkret beabsichtigten gesamten Einsparungen in den einzelnen Justizbereichen - einschließlich der auch angesprochenen Kürzungen bei der Beihilfe - von Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann durch ein an sie gerichtetes Schreiben vom 05.02.2014 in Erfahrung zu bringen, haben bisher nicht zum Erfolg geführt. Der Brief ist bis heute unbeantwortet geblieben.

Auch eine bei der Feier zum Amtswechsel an der Spitze des Amtsgericht Offenbach von Herrn Ministerialdirigent Greven (Abteilungsleiter Z) in Aussicht gestellte Antwort für die nächsten Wochen, einschließlich einer Erklärung zur Notwendigkeit des Einfrierens der Besoldungserhöhungen auf 1 % ab 2016 bis 2019, ist bisher vom Ministerium nicht realisiert worden.

Die im Rahmen eines Gespräches am 6.5.2014 bei der neuen Justizministerin von mir im Beisein des Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes Frank erwähnten, in der Realität bereits jetzt bestehenden Engpässe durch eine ganz erhebliche Zunahme der Arbeitsverdichtung bei fortschreitenden, besonders 2015 bis 2016 zum Tragen kommenden Personalstreichungen ungeachtet des parallel stattfindenden Ausbaus des elektronischen Rechtsverkehrs, wurden von Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann und Herrn Staatssekretär Metz kurz wie folgt beantwortet: Bei den Gesprächen mit den Personalvertretungen aller aufgesuchten Gerichte und Staatsanwaltschaften seien keine Klagen über zu starke Arbeitsüberlastungen und fehlendes Personal durch den Personalabbau artikuliert worden.

Dass es sich bei meinen Ausführungen vor der Ministerin im Mai nicht um schnell von der Ministerialverwaltung als Übertreibungen eines Berufsverbandes abgetane Klagen gehandelt hat, wurde bei den Reden anlässlich des Amtswechsels an der Spitze des Amtsgerichtes in Offenbach mehr als deutlich. Nicht nur in den Ausführungen der Personalvertretungen von Richtern/innen und der nachgeordneten Dienste, sondern auch in den Reden der scheidenden Präsidentin Fritz und ihres Nachfolgers Mohr wurde Staatsministerin Kühne-Hörmann eindringlich darauf hingewiesen, dass sich die schon vorhande-

nen erheblichen Personalengpässe mit zunehmendem weiteren, bereits von der Vorgängerregierung festgelegtem Personalabbau bis 2015/2016 und der gleichzeitigen Zuweisung immer neuer Aufgaben, wie der Einführung und Durchführung des digitalen Rechtsverkehrs in der Praxis noch ganz erheblich verstärken werden.

Tenor aller Ausführungen: Es sei bisher nur dem gemeinsamen überobligatorischen Einsatz aller Justizangehörigen in Offenbach zu verdanken, dass die Arbeitsfähigkeit des Amtsgericht Offenbach erhalten und die Verfahrensdauer in zumutbaren Grenzen gehalten werden konnte.

Es wurde in den Reden auch gefordert, den Stellenabbau in der hessischen Justiz zum Erhalt der Funktionstüchtigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zurückzunehmen.

Die Auswirkungen der massiven Justizsparpolitik nicht nur in Hessen, sondern in allen Bundesländern verstoßen letztendlich gegen den grundgesetzlich garantierten Rechtsanspruch der rechtssuchenden Bürger auf eine personell und finanziell gut ausgestattete Justiz zur umfassenden Aufrechterhaltung des Justizgewährungsanspruches. Die in Zukunft vermehrt auftretenden, spürbar längeren Verfahrenszeiten pp. können von der Politik nicht dem Verantwortungsbereich der Richter und Staatsanwälte sowie dem Folgepersonal zugerechnet werden, sondern sind allein von der Politik zu vertreten.

Weiterhin wird es auch im strafrechtlichen Bereich zu verstärkten Verfahrenskürzungen in umfangreichen Punkteverfahren durch umfassende Einstellungen nach § 154 StPO oder, in großen Wirtschaftsstrafverfahren, mangels ausreichender zeitlicher und personeller Kapazitäten für die Bewältigung derartiger Verfahren auch gehäuft zu Einstellungen nach § 153 a StPO gegen hohe Geldbußen kommen unter Hintanstellung der Pflicht zur Herstellung von Gerechtigkeit.

Das *Handelsblatt* spricht dementsprechend in der Ausgabe Nr. 155 vom 14.8.2014 in seinem Bericht über den Ausgang von großen, arbeitsaufwendigen Wirtschaftsstrafverfahren von „Gerechtigkeit nach Kassenlage“.

Über den bereits durch die Vorgängerregierung festgelegten und von der Koalition weitergeführten Personalabbau hinaus hat die Koalition noch weitere Stellenreduzierungen beschlossen, obwohl die Justiz seit Jahren bereits kräftige Beiträge zur Haushaltskonsolidierung geleistet hat, die es rechtfertigen würden, die Justiz vom weiteren Stellenabbau auszunehmen.

Im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 23 vom 2. Juni 2014 finden sich bei der „Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 sowie der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2014 bis 2015“ unter Punkt V „Stellenhaushalt“ folgende Ausführungen: „Zur Realisierung der im Koalitionsvertrag festgelegten Vorgaben zum Stellenabbau sind entsprechend dem Beschluss der Landesregierung vom 13. Mai 2014 zusätzlich zur Realisierung der bestehenden kw-Vermerke die folgenden Stellenabgänge in die Voranschläge aufzunehmen: Einzelplan 05 Justiz Stellen 49.“

Dieser fortgesetzte Umgang der Politik mit der Justiz nicht nur in Hessen, sondern in fast allen Bundesländern, belegt erneut deren mangelnde Wertschätzung, deren Folgen letztendlich - wie oben dargelegt - auf die rechtssuchenden Bürger durchschlagen, da sie in ihren Rechten auf einen umfassenden Justizgewährungsanspruch massiv tangiert werden.

Diese Auffassung ist keineswegs mehr eine exklusive Sicht der Richter und Staatsanwälte, sondern die drohenden Folgen werden bereits von der Bevölkerung wahrgenommen. In einer aktuellen Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach halten 71 % der Befragten bereits derzeit die Verfahrensdauern für zu lang und

die Gerichte für überlastet (siehe dazu bereits NJW-aktuell, Heft 36/2014 S.10).

Die länderübergreifende konstante Argumentation des Bestehens einer guten bis ausreichenden Ausstattung der Justiz im finanziellen und personellen Bereich gerät damit bereits zum derzeitigen Zeitpunkt massiv ins Wanken.

Wie das *Handelsblatt* in seiner Ausgabe vom 14.8.2014 auf der Titelseite hervorhebt, hat das Bundesverfassungsgericht erst 2013 gemahnt, dass „die Wahrheitserforschung […] nicht zur freien Disposition der Verfahrensbeteiligten und des Gerichts“ steht.

Der Anspruch des Bürgers auf angemessene Wahrheitserforschung zur Herstellung von Rechtsfrieden darf durch eine einseitig zu Lasten der Justiz gehende Sparpolitik selbst vor dem Hintergrund der Schuldenbremse nicht gefährdet werden. Es muss folgerichtig zu einem Umdenken der Politik und zu einer Wiederherstellung einer personell und finanziell besseren Ausstattung der Justiz kommen.

Die unverhältnismäßig starke Einsparpolitik bei der Justiz mit ihrem allenfalls drei Prozent ausmachenden Anteil am Gesamthaushalt gefährdet darüber hinaus unsere in aller Welt gelobte Rechtsstaatlichkeit.

Die Politik will nach wie vor nicht wahrhaben, dass eine Fortsetzung der bisherigen Behandlung der Justiz diese an die Grenzen ihrer Handlungsfähigkeit führen wird und die Regierenden damit einen Vertrauensverlust in die Funktionsfähigkeit unseres Rechtsstaates riskieren.

Seitens der Politik wird nach wie vor auch nicht realisiert, dass geplante neue Gesetze eine weitere Beanspruchung der schon jetzt am Limit agierenden Richter- und Staatsanwaltschaft mit sich bringen werden, insbesondere mit dem von der amtierenden Bundesarbeitsministerin geplanten Gesetz, entstandene Depressionen und Burnouts von Arbeitnehmern infolge übergebührlicher Beanspruchung durch den Arbeitgeber in das Visier des Straf- und Arbeitsrechts zu nehmen. In diesen Zusammenhang gehört auch die von Arbeitgebern geforderte - teilweise auch in der Justiz für bestimmte Mitarbeiter angestrebte - ständige Erreichbarkeit über Handy oder E-Mail während Erholungs- und Freizeiten.

Der Landesverband Hessen hat sich daher zu einer Kooperation mit allen Berufsvertretungen in der Justiz entschlossen, um gemeinsam im Interesse der Zukunftsfähigkeit der hessischen Justiz gegen die mangelnde Wertschätzung ausdrückende hessische Justizpolitik vorzugehen.

Dieser Ende Juli vereinbarten Kooperation gehören neben unserem Landesverband die Neue Richtervereinigung, die Deutsche Justizgewerkschaft, der Bund Deutscher Rechtspfleger und der Berufsverband der Gerichtsvollzieher im Lande Hessen an.

Da die Bereiche, in denen die weiteren neuen Stelleneinsparungen drohen, bisher nicht spezifiziert worden sind, werden wir als erstes in einem gemeinsamen Brief die Justizministerin um Aufklärung ersuchen und einen Stopp des Stellenabbaus fordern.

Im Mittelpunkt unserer diesjährigen Mitgliederversammlung am 7.11.2014 im Haus am Dom wird diesmal das uns seit Jahren beschäftigende Thema der amtsangemessenen Besoldung im Rahmen der Schuldenbremse stehen.

Als Referenten konnten wir Prof. Michael Droege von der Universität Mainz gewinnen. Prof. Droege war in dem Normenkontrollverfahren gegen das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 in NRW als Prozessvertreter involviert.

Bei den in der Mitgliederversammlung im inoffiziellen Teil anstehenden Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes werde ich nicht mehr für den Vorsitz im hessischen Richterbund kandidieren, um die Arbeit im Richterbund in jüngere Hände zu legen. Kollege Dr. Daniel Saam vom Amtsgericht Frankfurt/M. hat sich bereit erklärt, sich als mein Nachfolger zur Wahl zu stellen. Kollegin Constanze Veit, ebenfalls Amtsgericht Frankfurt/M., ist bereit, als seine Stellvertreterin zu kandidieren, da auch Herr Köhler, mein Stellvertreter, nicht mehr für den ersten Stellvertreterposten zur Verfügung stehen wird. Ich habe mich in Vorgesprächen bereit erklärt, dem neuen jungen Team für eine Einarbeitungszeit mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und ggf. auch andere Aufgaben im Gesamtvorstand zu übernehmen.

Auf diesem Wege darf ich mich bei Ihnen allen bereits ganz herzlich für das mir entgegengebrachte Vertrauen und für die gute reibungslose Zusammenarbeit bedanken, was mir die Wahrnehmung der Interessen unseres Verbandes gegenüber dem hessischen Ministerium sehr erleichtert hat.

Ich hoffe, Sie zahlreich bei unserer Mitgliederversammlung am 07.11. begrüßen zu können und verbleibe bis dahin

Ihre Vorsitzende

Ursula Goedel

Besuchen Sie uns auch im Internet unter

www.richterbund-hessen.de

Im Namen des Richterbundes – Landesverband Hessen –
erlaube ich mir, Sie zu dem offiziellen Teil unserer
Jahresmitgliederversammlung
am
Freitag, den 7. November 2014, 10:00 Uhr,
Haus am Dom,
Domplatz 3 in 60311 Frankfurt am Main

einzuladen.

Über Ihr Erscheinen würde ich mich sehr freuen.

Frankfurt, den 08. September 2014

(Dr. Goedel)
Vorsitzende des DRB-Landesverbandes Hessen

Im Anschluss an den offiziellen Teil laden wir
ganz herzlich zu einem ***Sektempfang*** ein.

---

1. **Begrüßung**
   und einleitende Worte durch die Vorsitzende **Dr. Ursula Goedel** sowie Grußworte

2. **Vortrag** zum Thema

   „Amtsangemessene Besoldung und Schuldenbremse“

   Prof. **Dr. Michael Droege**
   (Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz)

Anschließend **Podiumsdiskussion** mit

Prof. Dr. Michael Droege,
Christian Heinz, M.d.L.,
Vorsitzender des Rechtsausschusses sowie Mitglied des Innenausschusses - CDU-Landtagsfraktion,

Heike Hofmann, M.d.L.,
Stellvertretende Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion,

Oliver Sporré,
Direktor des Amtsgerichts in Bersenbrück, Mitglied des Präsidiums des Deutschen Richterbundes,

Christian Friehoff,
Geschäftsführer des Bundes der Richter und Staatsanwälte NRW e.V., Direktor des Amtsgerichts Rheda-Wiedenbrück

Die Moderation wird **Frau Andrea Titz,** Stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Richterin am Oberlandesgericht München, übernehmen.

Ämterpatronage in der Justiz ?

Seine traditionelle Jahrestagung in der Evangelischen Akademie in Arnoldshain (8./.9. Mai 2014) hat der Hessische Richterbund dem Thema „Ämterpatronage in der Justiz? Wer steuert Auswahl und Aufstieg von Richtern und Staatsanwälten?“ gewidmet. Dass es sich hierbei um ein – nach wie vor – aktuelles Thema handelt, wurde bereits im Eingangsreferat von Prof. Dr. Ulrich Battis deutlich.

Prof. Dr. Battis gab zunächst einen interessanten Überblick über die verschiedenen Formen der Patronage, die - wie von Theodor Eschenburg 1961 beschrieben - vor allem als Herrschafts- und Versorgungspatronage auftritt. Die Erlangung eines Amtes durch Kauf war in einzelnen europäischen Staaten vom 16. Jahrhundert bis Anfang des 19. Jahrhunderts üblich. Auch wenn Hintergrund hierfür war, dass es sowohl an einer funktionierenden staatlichen Verwaltungsorganisation als auch an einem Berufsbeamtentum fehlte, ließ Prof. Dr. Battis keinen Zweifel daran, dass auch heute in großem Umfang Ämterpatronage stattfindet, was einen eindeutigen Verstoß gegen Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes darstellt, der jedem Deutschen allein nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung den gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt garantiert. Besonders ausgeprägt - bis in die untersten Funktionsstellen - ist die Ämterpatronage nach Feststellung von Prof. Dr. Battis im Bereich der Städte und Kommunen. Ein „beliebtes Feld“ der Ämterpatronage bilden auch die verselbständigten Verwaltungseinheiten, wie z.B. Rundfunkanstalten und kommunale Betriebe. Das Résumé von Prof. Dr. Battis gipfelte in der sehr nachdenklich stimmenden Feststellung, dass das Nichtvorhandensein von Patronage eher die Ausnahme als der Regelfall sei.

Der Kollege Schwarz (Direktor des Amtsgerichts Lampertheim) berichtete aus der Arbeit des Präsidialrats, der nach § 46 HRiG vor allem bei der Ernennung eines Bewerbers für ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts zu beteiligen ist. Wie er ausgeführt hat, gestaltet sich die weit überwiegende Anzahl der Beförderungsverfahren unproblematisch, so dass der Präsidialrat dem Besetzungsvorschlag des Ministeriums in der Regel zustimmt. Sofern es zum Konfliktfall kommt, kann der Präsidialrat wahlweise zunächst einen Erörterungstermin und sodann ein Einigungsgespräch oder aber sofort ein Einigungsgespräch mit dem Minister verlangen. Gelingt eine Einigung nicht, dann ernennt der Minister – wie es der Kollege Schwarz plastisch formuliert hat – seinen Kandidaten „auf eigene Gefahr“. Die abweichende Stellungnahme des Präsidialrats wird zu den Personalakten genommen, so dass sowohl der vom Minister vorgeschlagene als auch der / die seitens des Präsidialrats für besser befundene/n Kollege/in Kenntnis vom Votum des Präsidialrats erhalten.

Zwar kann der Präsidialrat letztlich die Ernennung des seitens des Ministers ausgewählten Bewerbers nicht verhindern. Dass der Präsidialrat aber bereit ist, Konflikte mit Nachdruck auszutragen und hierbei durchaus auch Erfolge erzielen konnte, hat der Kollege Schwarz anhand der Beförderungspraxis von im Ministerium abgeordneten Kollegen dargestellt, die ohne die nach dem Gesetz zwingend vorgeschriebene Ausschreibung auf im Ministerium angesiedelte R2-Stellen zu Richtern/Richterinnen am Oberlandesgericht befördert wurden. Dem Präsidialrat ist es gelungen, dieser

rechtswidrigen Beförderungspraxis ein Ende zu bereiten. Um eine parteipolitische Einflussnahme auf Beförderungsentscheidungen - die nur selten offen zu Tage tritt - weitgehend auszuschließen, wäre eine Stärkung der Rechte des Präsidialrats dringend erforderlich.

Die Auswahl von Richterinnen und Richtern für das ihnen anvertraute Amt und ihr Aufstieg in der Justiz muss sich ausschließlich nach ihrer fachlichen Befähigung und persönlichen Eignung richten. Dies gilt grundsätzlich auch für die Wahl in ein Bundesrichteramt. Richter am Bundesgerichtshof Christian Tombrink stellte in seinem anschaulichen Referat die verschlungenen Pfade auf dem Weg dorthin dar.

Zusätzlich zu Eignung, Befähigung und fachlicher Neigung ist im Wahlverfahren zum Bundesgerichtshof aber auch eine Länderquote zu beachten (Art.36 Abs.1 S.1 GG).

Voraussetzung für die Wahl in ein Bundesrichteramt ist zunächst ein Mindestalter von 35 Jahren. Die besondere Eignung wird in der Regel durch „Arbeitsproben" und ein Vorstellungsgespräch bei der Hausleitung des Bundesgerichtshofs und beim Präsidialrat unter Beweis gestellt. Das Vorschlagsrecht für die Wahl in das Amt liegt beim Bundesrichterwahlausschuss, dem 32 Mitglieder angehören, 16 Landesminister kraft Amtes und 16 vom Bundestag gewählte Mitglieder; zusätzlich kann der zuständige Bundesminister einen Kandidaten vorschlagen. Die Länderquote bewirkt, dass die jeweiligen Bundesländer entsprechend dem Parteiproporz der Landesregierungen mit ihren Vorschlägen zum Zuge kommen. Durch „Tauschgeschäfte" wird gegebenenfalls bewirkt , dass besonders geeignete Kandidaten jenseits dieses Verteilungsmechanismusses zum Zuge kommen können.

Der Präsidialrat des Bundesgerichtshofs gibt im Bewerbungsverfahren ebenfalls eine Stellungnahme ab, mit welcher er die Kandidat/innen als gut geeignet, geeignet oder nicht geeignet beurteilt. Die Stellungnahme ist für den Wahlausschuss nicht bindend , in der Vergangenheit hat das Gremium auch als ungeeignet qualifizierte Bewerber/innen gewählt. Seit einigen Jahren besteht aber die Übereinkunft, dass nur als geeignet bewertete Kandidaten in das Amt gewählt werden. Stets bedarf das Wahlergebnis der Zustimmung des zuständigen Bundesministers. Bei der Auswahl spielt die spezielle fachliche Qualifikation für die konkret zu besetzende Stelle keine Rolle. Dies kann zur Folge haben, dass bei einem Wahldurchgang nur Kandidaten zum Zuge kommen, die stets auf strafrechtlichem Gebiet gearbeitet haben, während ausschließlich Stellen in den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs vakant sind.

Am Auswahlverfahren wurde und wird aus unterschiedlicher Perspektive Kritik geäußert. Bislang ist es nicht gelungen, Frauen bei der Besetzung angemessen zu berücksichtigen. Dies beruht auf dem Vorschlagsrecht der Länder, von denen die ganz überwiegende Zahl der Wahlvorschläge kommt. Vermutet werden kann, dass Frauen im beförderungsfähigen Alter (ca. Mitte 40) wegen der noch immer überwiegend von ihnen geleisteten Kinderbetreuung noch keine ausreichenden Zusatzqualifikationen bzw. eine R2-Stelle erreicht haben. Hier würde eine verstärkte Teilzeiterprobung bei einem Bundesgericht oder dem Bundesverfassungsgericht eine Weichenstellung ermöglichen, weil rund die Hälfte der zum Bundesgerichtshof gewählten Richter und Richterinnen eine solche Erprobung durchlaufen hat. Dem Parteiproporz, der politische Nähe privilegiert, könnte mit der Erstellung konkreter Anforderungsprofile für das auszufüllende Amt und einer umfassenden Transparenz des Auswahlverfahrens begegnet werden.

Insgesamt ist das von Herrn Tombrink sowohl äußerst kenntnisreich als auch unterhaltsam dargestellte Auswahlverfahren als Hindernislauf mit ungewissem Ausgang zu bewerten.

Prof. Dr. Schenke stellte in seinem Vortrag zum Rechtsschutz bei Konkurrentenklagen die verwaltungsrichterliche Spruchpraxis dar. Die Verwaltungsgerichte leisteten nur einen vorbeugenden Rechtsschutz eines übergangenen Bewerbers gegen die bevorstehende Ernennung eines Konkurrenten, nach der Ernennung werde ein Rechtsschutz dagegen grundsätzlich ausgeschlossen, obwohl nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nunmehr anerkannt sei, dass der Ernennung des Konkurrenten Drittwirkung zukomme. Der Grundsatz der Ämterstabilität sowie der Vertrauensschutz des ernannten Konkurrenten sprächen im Regelfall gegen die verwaltungsgerichtliche Aufhebung der Ernennung. Ausnahmen lasse die Rechtsprechung nur zu, wenn der unterlegene Bewerber keine Möglichkeit besaß, gegen die Ernennung vorläufigen Rechtsschutz zu erlangen, z.B. weil er von der bevorstehenden Ernennung des Konkurrenten nicht rechtzeitig informiert wurde oder die Ernennung bereits vor Abschluss eines entsprechenden Verfahrens erfolgte.

Prof. Dr. Schenke hielt die für den ausschließlich vorbeugend zu bewirkenden Rechtsschutz vorgetragenen Argumente für dogmatisch wenig überzeugend. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung breche damit mit dem Erfordernis des repressiven Rechtsschutzes, der das verwaltungsprozessuale Rechtsschutzsystem sonst grundsätzlich präge. Diese Bedenken verstärkten sich durch die nachteiligen Folgewirkungen, die sie auch für den zur Ernennung vorgesehenen am besten geeigneten Bewerber haben könnten, weil sein Recht auf zeitnahe Ernennung gravierend beeinträchtigt werden könne. Dies sei auch unter dem Eindruck der sich gelegentlich jahrelang hinziehenden Rechtsschutzverfahren mit dem Gebot der Verhältnismäßigkeit nicht in Einklang zu bringen. Die Blockade der Besetzung von Stellen beeinträchtige zudem das öffentliche Interesse an einer raschen Besetzung staatlicher Ämter. Der hervorgerufene Schwebezustand könne die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft des öffentlichen Dienstes erheblich in Mitleidenschaft ziehen.

Die anschließende Diskussion wies auf die problematischen Folgen der vorgetragenen Auffassung für die richterliche Amtsausübung hin. Es ist schwerlich vorstellbar, dass ein in das Amt eines/einer Vorsitzenden Richter(in) ernannte(r) Richter(in) dieses Amtes wieder verlustig gehen könnte. Bedenken in die Unabhängigkeit der Amtsführung bis zum Abschluss des Verfahrens wären wohl nicht gänzlich abweisbar.

Ein kleiner, aber sehr effektiver Schritt zum Ausschluss von Ämterpatronage und zur Gewährleistung des Leistungsprinzips könnte in der Ausweitung der Aufgaben des Richterwahlausschusses - im Sinne einer Einigungsstelle - bei der Besetzung von Beförderungsstellen liegen. Eine entsprechende Ausweitung der Zuständigkeit des Richterwahlausschusses in Hessen sieht auch der Koalitionsvertrag der Hessischen Landesregierung vor. Der Hessische Richterbund erwartet, dass dieses Vorhaben zeitnah in Angriff genommen wird. Die Richterschaft in Hessen ist bereit, diesen Prozess konstruktiv zu begleiten. ■

Sieglinde Michalik und Sylvia Schmitt-Michalowitz, OLG Frankfurt am Main

Quo vadis Rechtsstaat?

Unter dem Thema „Quo vadis Rechtsstaat? - Die Justiz im Zeichen der Schuldenbremse“ veranstaltete der Landesverband Rheinland-Pfalz am 27. Mai 2014 im Erbacher Hof in Mainz eine gut besuchte interessante Podiumsdiskussion. Auf dem Podium saßen neben dem Bundesvorsitzenden Frank und dem Vorsitzenden des Landesverband Rheinland-Pfalz, Edinger, der Rheinland-pfälzische Justizminister Hartloff, der Ordinarius für Öffentliches Recht Prof. Wittreck sowie der Präsident der Rechtsanwaltskammer Koblenz, Justizrat Leverkink.

In seinem Eröffnungsstatement sprach sich der Vorsitzende des Landesverbandes Rheinland-Pfalz eindringlich gegen einen weiteren Verbleib der Verwaltung der Justiz in den Händen der Exekutive und für die Einführung einer parlamentarisch kontrollierten selbstverwalteten Justiz aus. Weiterhin kritisierte er mit Nachdruck die Festschreibung der Gehälter auf 5 Jahre mit einer jährlichen Erhöhung von nur 1%.

Er kritisierte, dass das vor 12 Jahren eingeführte Personalberechnungssystem Pebb§y nicht mehr die aktuellen Anforderungen abbilden würde. Die Vielzahl der neuen Gesetze, die zahlreichen Gesetzesänderungen sowie die daraus resultierenden Arbeitsverdichtungen würden den tatsächlich benötigten Personalbedarf nicht mehr ausreichend darstellen.

Von dem Landesvorsitzenden wurde im Zusammenhang mit den monatlichen Eingangszahlen nach Pebb§y auch das Thema der Vereinbarkeit von vorgegebenen Textbausteinen mit der richterlichen Unabhängigkeit angesprochen.

Die Diskussionsrunde zum Thema der Tagung wurde von Justizminister Hartloff mit einem kurzen Statement eröffnet. Er wies eingangs darauf hin, dass die Justiz für die Gesellschaft von essenzieller Bedeutung sei. Aus diesem Grunde müssten der Justiz in „vernünftigem Umfang“ auch die notwendigen Gelder zur Verfügung gestellt werden; strittig sei in der Politik allerdings, was als „vernünftig“ zu gelten habe.

Justizminister Hartloff führte aus, dass der Justizhaushalt in Rheinland-Pfalz derzeit 5-6 Prozent des Landeshaushaltes ausmachen würde. Die für die nächsten 5 Jahre geltende Anhebung der Besoldung um lediglich 1 % hält er im Bereich des Zumutbaren liegend, die festgeschriebene Besoldungserhöhung müsse allerdings regelmäßig immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden.

Herr Frank hob in seinem anschließenden Statement die Notwendigkeit eines konstanten ergebnisoffenen Dialoges zwischen Politik und Justiz hervor. Derzeit sei leider eine gewisse Arroganz der Politik gegenüber der Justiz zu beobachten sowie eine mangelnde Wertschätzung, die z. B. beim Richter- und Staatsanwaltstag in Weimar durch die Abwesenheit von 16 Justizministern/innen ohne entschuldigende Absagen sichtbar geworden wäre. Nach wie vor herrsche eine hohe Akzeptanz der Justiz in der Bevölkerung, da die Justiz durch überobligatorischen Arbeitseinsatz von Richtern und Staatsanwälten noch funktioniere - trotz der ihr von der Justizpolitik zugemuteten prekären Bedingungen mit einer ungenügenden Personalausstattung. Die deutsche Justiz würde auch international nach wie vor gut dastehen, hinsichtlich der Erledigungszahlen sogar sehr gut. Angesichts des nach wie vor guten Funktionierens der Justiz trotz der ihr auferlegten hohen Einsparmaßnahmen sehe die Politik keinen Handlungsbedarf für Änderungen der aktuellen Justizpolitik. Die Justiz bleibe aktuell vollständig auf betriebswirtschaftliche Belange reduziert. In naher Zukunft werde die Justiz nicht mehr wettbewerbsfähig um die besten Köpfe sein, die sie für das Gewährleisten einer hohen Qualität der Rechtsprechung aber benötigen

würde. Ein dringend erforderlicher Ländervergleich sei nicht möglich, weil die über die tatsächliche Belastung der einzelnen Bundesländer einen zuverlässigen Überblick bietende sogenannte „Berliner Liste“ von der Mehrheit der Mitglieder der Justizministerkonferenz unter Verschluss gehalten werde.

Auch der Landesvorsitzende Edinger sprach das Thema „Berliner Liste“ an, die für den Richterbund nach wie vor nicht einsehbar wäre. Es sei unter keinem Gesichtspunkt nachvollziehbar, warum die Berliner Liste geheim gehalten und nur den Justizministern bei den Justizministerkonferenzen zur Verfügung gestellt werde.

Minister Hartloff gab zu verstehen, dass er mit einer Einsichtnahme der Berufsverbände in die Berliner Liste keine Probleme hätte, dass er sich aber über die bestehenden Absprachen unter den Bundesländern, die Berliner Liste nicht öffentlich zugänglich zu machen, nicht hinwegsetzen könne.

Von Herrn Frank wurde sodann die schlechte Bezahlung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen angesprochen, wodurch der Öffentlichkeit ein negatives Image-Signal vermittelt werde. Für eine konstant positive Arbeitsleistung der Justiz gerade angesichts der massiven Sparmaßnahmen sei Wertschätzung eine sehr wichtige Voraussetzung; gute Arbeit hänge nicht alleine von guter Bezahlung ab. Das richterliche und staatsanwaltschaftliche Berufsethos, das Richter und Staatsanwälte noch immer freiwillig überobligatorischen Arbeitseinsatz leisten lässt, dürfe nicht allein von den Arbeitgebern ausgenutzt werden. Die dem rechtssuchenden Bürger geschuldete hohe Qualität richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Arbeit koste nicht nur Zeit, sondern eine gute personelle und sachliche Ausstattung. Der Rechtsstaat sei nicht zum Nulltarif zu haben. In Nordrhein-Westfalen werden von Richtern und Staatsanwälten vielerorts 52 Wochenstunden und mehr geleistet. Im Saarland fangen Berufsanfänger mit 3.100 Euro brutto an. Die Anwaltschaft wandere bereits von den Gerichten ab in die Schiedsgerichtsbarkeit. Auf der in Kürze anstehenden Justizministerkonferenz werde es einen Bericht über das Auseinanderklaffen der Besoldung in den einzelnen Ländern geben.

Dabei - so Herr Frank - werde sich deutlich zeigen, dass Justiz beliebig geworden und auf betriebswirtschaftliche Belange des Haushaltes reduziert ist.

Prof. Wittreck wies zu Beginn seines Statements darauf hin, dass er als Staatsrechtler seine Meinung von der des Verfassungsrechtlers abtrennen müsse. Als Verfassungsrechtler müsse er feststellen, dass dem Grundgesetz (Art. 92 GG) nichts über die Erfordernisse der Ausstattung der Justiz zu entnehmen sei. Aus dem Grundgesetz ergebe sich allerdings auch nicht, wer die Last der von der Politik verordneten Knappheit der Justiz tragen müsse.

Er kam dann auf den Inhalt seines Vortrages am 26.11.2013 vor der Fachgruppe der Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit in Stuttgart „Die Justiz im Spannungsfeld zwischen Rechtsschutzgarantie, Erledigungsdruck und Alimentationsmisere“ zu sprechen (abgedruckt in *Betrifft Justiz* Nr. 118 vom Juni 2014, S. 67 ff.). Bei Fragen nach einer amtsangemessenen Besoldung sei er grundsätzlich zurückhaltend. So habe das Bundesverfassungsgericht lediglich einmal in den Asylgesetzen einen Betrag als unangemessen beanstandet, weil dieser seit 1993 keine Änderung mehr erfahren hätte.

Zwar würde es derzeit „eine Unwucht im Besoldungssystem“ geben, es gäbe jedoch auch „eine Zumutbarkeit der Knappheit“.

Prof. Wittreck machte allerdings auch deutlich, dass die Schuldenbremse keine Ermächtigungsgrundlage für den Finanzminister

darstellen würde. Angesprochen auf die im Rahmen der IT-Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Arbeitserleichterung den Richtern und Staatsanwälten zur Verfügung gestellten Vorlagen vertrat Prof. Wittreck die Meinung, dass diese Voreinstellungen nicht mit der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar wären. Die Bezeichnung richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Abschlussverfügungen als „Produkte“ lehnte er vehement ab.

In seinem Statement wunderte sich RA Leverkink, dass sich die Justiz jahrelang hinsichtlich der Gerichtskosten keinen „Schluck aus der Pulle“ genehmigt habe. Die Besoldung habe nichts mit Qualität zu tun. Sein Mandant als Kunde erwarte eine gute personelle Ausstattung. Allerdings könne die richterliche Unabhängigkeit auch ins Negative umschlagen. Viele Richter erbringen nach seinen Beobachtungen große Arbeitsleistungen, allerdings nicht alle; da sei nach seiner Auffassung „noch Luft“ vorhanden. Das Fehlen vieler Minister beim Richter- und Staatsanwaltstag in Weimar sei ein Signal fehlender Wertschätzung.

Bei der anschließend freigegebenen Diskussion wurde von einem Richterkollegen die derzeitige Besoldung als „lächerliche Dummheit“ bezeichnet. Eine Richterkollegin vertrat die Meinung, dass die vielen Nullrunden bei der Besoldung in Zukunft nicht mehr aufzuholen wären. Nicht einmal der Inflationsausgleich werde noch gewährt.

Im Zusammenhang mit dem Thema Personaleinsparungen wurde von den Kollegen und Kolleginnen einhellig die Meinung vertreten, dass auch verstärkter Einsatz von IT die Personaleinsparungen nicht auffangen, geschweige denn zu einer Beschleunigung der Erledigungen führen könnte.

Ein Richterkollege fand es widersinnig, dass der Gesetzgeber auf der einen Seite gegen überlange Verfahren vorgehe, gleichzeitig aber fortdauernd Personal einsparen würde. Leidtragende der Personalreduzierungen seien im Übrigen die Bürger. Darum sei es auch nicht angebracht, an einen Streik zu denken.

Abschließend erklärte Herr Frank zum Thema Besoldung, dass diese bei seinem Eintritt in den Staatsdienst in den 80er Jahren durchaus adäquat gewesen wäre. Man müsse einhellig wieder auf eine bundeseinheitliche Besoldung drängen.

Dr. Ursula Goedel ■

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

Sehr verehrte Frau Goedel,

als Vorsitzende des Hessischen Richterbundes, dessen Mitglied ich auch bin, darf ich mich mit dem nachfolgenden Anliegen an Sie wenden. Es geht um die elektronische Akte.

Bei grundlegenden Änderungen ist es immer dasselbe. Bitte nehmen Sie mir es nicht übel, wenn ich mit einem Zitat anfange, dessen Verfasser mir leider nicht mehr bekannt ist: „Die bei allen großen Projekten erforderliche, ausreichend lange Planungszeit wurde vernachlässigt bzw. dazu verbraucht, um allzu oft ohne Anhörung und Abstimmung mit den Betroffenen Fakten zu schaffen und wenig durchdachte Intentionen unumkehrbar zu implementieren, obwohl dazu weder allgemein akzeptierte Konzepte noch praktische Modell-Erfahrungen vorliegen.“ Ich hoffe, dass es bei dem Projekt „elektronische Akte“ nicht so kommen wird. Wichtig ist aber folgendes:

Bei realistischer Sicht der Dinge muss man festhalten: Die vollständig papierlose Akte in der Justiz ist - mindestens noch zwanzig bis dreißig Jahre lang, vielleicht sogar für immer - schlichtweg eine Illusion. Eine andere Sicht der Dinge ist einfach abwegig. Meine Auffassung beruht auf Besprechungen und Beobachtungen mit und von zahlreichen Kolleginnen und Kollegen sowie weiterhin auf Gesprächen mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und zahlreichen anderen Personen, die bereits mit elektronischen Akten arbeiten, z. B. Versicherungssachbearbeitern. Sobald ein Sachverhalt eine bestimmte Komplexität übersteigt, muss oftmals mit Papier gearbeitet werden. Dann helfen auch keine zahlreichen Bildschirme mehr.

Deshalb wird es bestenfalls möglich sein, einige (hoffentlich zahlreiche) Akten rein elektronisch zu führen. Keinesfalls ist es möglich, alle Akten nur elektronisch zu führen. Eine qualifizierte richterliche Arbeit alleine mit einer elektronischen Akte ohne Papier ist in vielen Fällen nicht zu leisten.

Aufgrund meiner schriftstellerischen Tätigkeit (juristische Veröffentlichungen, Aufsätze, Kommentierungen usw.) arbeite ich schon sehr oft mit Dateien. Während man früher Packen von Bundestagsdrucksachen herumliegen hatte, reicht heute schon eine schmale pdf-Datei. Dies ist natürlich durchaus eine Erleichterung. Aber auch hier gilt: Ab einem bestimmten Punkt geht es nicht mehr digital. Man muss ausdrucken. Dasselbe gilt bei der Verarbeitung von Literatur. Es ist etwas völlig anderes, wenn Sie eine ganze Doppelseite eines Buches vor sich haben oder nur eine Randnummer auf dem Bildschirm. Ich denke, ich muss Ihnen dies nicht näher erläutern. Sie haben es bestimmt auch bei sich schon beobachtet.

Von einer weiteren Tendenz in der Praxis, die Ihnen sicherlich auch nicht entgangen ist, muss ich in diesem Zusammenhang auch berichten: Die Eingänge gehen zwar in ihrer Zahl zurück, die einzelne Akte wird aber oftmals immer komplexer und schwieriger und - vor allem - umfangreicher. Darüber hinaus streiten viele Parteien auch intensiver und auch die Anzahl der Querulanten nimmt zu. Dies merke ich daran, dass ich (ich arbeite gerne und oft auch von zu Haus aus) oftmals nicht mehr in der Lage bin (was früher kein Problem war), die Akten nach Hause zu tragen!

Fazit: Richterinnen und Richter werden in sehr vielen Fällen nicht ausschließlich mit einer elektronischen Akte arbeiten können, sondern nach wie vor Akten bzw. - mindestens - Teile daraus ausdrucken müssen. Ich wiederhole: Jede andere Sicht der Dinge ist nach meiner Einschätzung vollständig realitätsfern und eine Illusion.

Es wird vor diesem Hintergrund notwendig sein, Vorkehrungen dafür zu treffen, wie beim erforderlichen (Teil)Ausdruck von Akten ver-

fahren werden soll. Dies ist das eigentliche Anliegen meines Schreibens. Es muss daher eine Geschäftsstelle vorhanden bleiben, die derartige Akten verwaltet und auch führt. Keinesfalls kann dies in die Hände der Richterinnen und Richter gelegt werden. Die Dienstzimmer sind so klein, dass darin keine Akten gelagert werden können. Mein Minizimmer ist schon mit den üblichen Gegenständen und Literatur bereits überfüllt. Auch ein Aktentransport muss insoweit noch geleistet werden. Eine vollständige Abschaffung der Geschäftsstelle in der gegenwärtigen Form wird daher m. E. nicht möglich sein, wenngleich sicherlich Rationalisierungseffekte eintreten werden, die sich allerdings natürlich – wie stets bei allen Reformvorhaben - zum Nachteil der Richterinnen und Richter auswirken werden.

Weiterhin ist damit zu rechnen, dass die Umstellung auf die elektronische Akte zum Anlass genommen werden wird, Arbeiten, die eigentlich der Geschäftsstelle zustehen, auf die Richterinnen und Richter zu verlagern. Dem muss entgegen gewirkt werden.

Schließlich muss sichergestellt sein, dass es unproblematisch möglich bleiben muss, Akten mit nach Hause zu nehmen, um dort in Ruhe arbeiten zu können.

Ich bitte Sie darum, den vorstehenden Gesichtspunkten bei den anstehenden Entscheidungen und Stellungnahmen Rechnung zu tragen. Ich habe nämlich sehr große Zweifel daran, dass die Justizverwaltung den Interessen der Richterinnen und Richter und vor allem auch der Dritten Gewalt an sich angemessen Rechnung tragen wird. Insofern ist mein Anliegen nicht, irgendwelche Privilegien für Richterinnen und Richter zu erreichen, sondern vielmehr eine adäquate Ausstattung der Dritten Gewalt sicherzustellen.

Bitte verstehen Sie mich nicht falsch: Ich bin kein Saboteur und erst recht niemand, der dem technischen Fortschritt im Wege stehen will o. ä. Ich war einer der ersten am Gericht, der (privat angeschafft) einen Computer besaß. Ich versuche lediglich, die ganze Sache realistisch zu sehen. Und ich bin mir - auch aufgrund vieler Gespräche mit zahlreichen Kolleginnen und Kollegen, Rechtsanwälten und anderen Personen - sicher, dass das, was ich Ihnen jetzt vorgetragen habe, nicht nur meine private Meinung ist, sondern diejenige zahlreicher, wenn nicht fast aller Kolleginnen und Kollegen.

Vielen Dank für Ihre Geduld und: Bitte berücksichtigen Sie meine Ausführungen unbedingt. Ich möchte mich mit ähnlichen Schreiben auch an den Deutschen Richterbund sowie die Richtervertretungen wenden.

Ich darf also nochmals zusammenfassen: Bei der elektronischen Akte ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- 1) Es muss nach wie vor eine Verwaltung von ausgedruckten Akten durch die Geschäftsstelle möglich sein.
- 2) Den Richterinnen und Richtern darf keine Geschäftsstellenarbeit auferlegt werden.
- 3) Es muss möglich bleiben, elektronische Akten mit nach Hause zu nehmen, um dort in Ruhe arbeiten zu können.

Dies ist freilich nur ein kleiner Ausschnitt aus der gesamten Problematik. Aber ich wollte Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen gleichwohl darum bitten, sich auch damit zu befassen, falls dies nicht schon ohnehin geschieht. ■

Für Ihre Mühe und Ihr Engagement danke ich Ihnen ganz herzlich.

Beste Grüße
Ihr
Dr. Frank Fischer
Richter am Amtsgericht
Amtsgericht Offenbach am Main

Anmerkung der Redaktion:
Zu diesem Thema wird auf den Beitrag von RiBGH Dr. Klaus Bacher in der MDR 17/2014, Seite 998 ‹1001› verwiesen. Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main,

Die pönale Quote

Bei dem Studium der LTO (Legal Tribune Online) vom 31.07.2014 habe ich mich in einem Bericht über unseren Kollegen Jungbluth aus dem Saarland, der die Richterschaft verlassen hat, festgelesen. Der Schritt des Kollegen, wenn auch nur aus der Ferne beobachtet, sollte nicht nur von unserem Berufsverband, sondern auch von der Politik, ungeachtet einer Reaktion der Medien, sehr ernst genommen werden.

Auslöser für mich war der Begriff „pönale Quote". Ich hatte diesen Begriff trotz meiner langjährigen Erfahrungen als Abteilungsleiter und Gegenzeichner von Berufsanfängern, also mit dienstlichen Beurteilungen halbwegs vertraut, in meinem früheren Leben niemals gehört.

Die beiden Unworte sollen wohl bedeuten, der Staatsanwalt sei gehalten, mindestens 20 Prozent seiner Monatseingänge entweder mit einer Anklage oder einem Strafbefehlsantrag abzuschließen. Eine solche Vorgabe kann praktisch dazu führen, dass hilfsweise eher komplizierte und daher ermittlungsaufwendige Verfahren eingestellt werden, um mit Anklagen oder Strafbefehlsanträgen von Bagatellfällen die monatliche pönale Quote zu erreichen. Das Erreichen der Quote ist für den Assessor nicht unwichtig, da sie in der nächsten Regelbeurteilung eine Erwähnung finden wird.

Es erscheint mir mehr als inopportun, gerade einen juristischen Berufsanfänger im Staatsdienst, wenn er sich zunächst nicht für die Richterlaufbahn, sondern für die Staatsanwaltschaft - eher die Ausnahme - entscheidet, mit solchen Reglementierungen zu konfrontieren. Die Tätigkeiten des Staatsanwalts als ermittelnder Strafverfolger sind der Exekutive zuzuordnen. Der Aufgabenbereich staatsanwaltschaftlichen Handelns umfasst aber auch Elemente der Judikative, die einen Beamten der Staatsanwaltschaft zwar nicht einem Richter gleichsetzen, ihm aber eine richterähnliche Verantwortung und von dieser getragene Entscheidungen abverlangen. Dies ist zum Beispiel für Verfahrenseinstellungen gegen Zahlung eines Geldbetrags, der von den meisten Beschuldigten als eine Geldstrafe angesehen wird, der Fall. Zwar ist der Staatsanwalt in eine Hierarchie mit Vorgesetzten eingebunden und ihm werden eingeschränkte Zeichnungsbefugnisse erteilt. Im heutigen Dienstalltag ist er in seinen juristischen Entscheidungen aber weitgehend sich allein überlassen. Die Abteilungs- und Behördenleiter nehmen selbstverständlich ihre Dienstaufsicht wahr; das früher bekannte Gängelband bei den (hessischen) Staatsanwaltschaften ist bereits vor vielen Jahren durchtrennt worden, jeder Dezernent entscheidet in aller Regel in eigener Verantwortung.

Es ist nicht wegzudiskutieren und es soll auch so sein, dass Berufsanfänger während ihrer Assessorenzeit neben anderen Fähigkeiten auch nach ihrer Erledigungsstatistik beurteilt werden. Wer etwas wegschafft, also die Verfahren zügig abschließt, zeigt sich als Straf-

verfolger tatkräftig und entschlussfreudig. Qualität und vor allem die Angemessenheit seiner Abschlüsse sind ebenso zu beachten.

Es ist leider inzwischen Allgemeingut, dass die Staatsanwaltschaften unserer Republik aufgrund des Arbeitsanfalls eher als Einstellungs- denn als Anklagebehörden zu bezeichnen sind. Die Einstellung eines Verfahrens nach den §§ 153, 153a, 154 StPO erfordert in vielen Fällen lediglich eine praktisch nichtssagende oder überhaupt keine Begründung. Entsprechend können „überwiegende Zweifel" auch eine Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts begründen. Dann ist die Akte ganz schnell vom Tisch. Da sind Strafbefehlsanträge oder Anklagen schon zeitaufwendiger.

Ob ein von der Polizei durchermittelter hinreichender Schuldvorwurf nun angeklagt oder eingestellt wird, kann heute von der Höhe des Aktenbergs auf dem Schreibtisch des Dezernenten abhängen. Es sei denn, er hätte noch seine „pönale Quote" zu erfüllen.

Ich glaube aufgrund meiner langjährigen Berufserfahrung erkannt zu haben, dass das Justizministerium mit den Sorgen und Nöten hessischer Staatsanwälte noch nie größere Probleme hatte. Solche haben sich in der Vergangenheit nur ergeben, wenn die Medien das Thema Strafverfolgung aufgriffen. In diesem Zusammenhang ist an vorzeitige Haftentlassungen aufgrund staatsanwaltschaftlicher Versäumnisse oder an verschlampte Ermittlungen im Prominentenbereich zu erinnern. Oder an einen Vorfall im letzten August, als die Staatsanwaltschaft Hanau in die Schlagzeilen geriet: Ein NPD-Funktionär stand wegen eines Vergehens gegen das Versammlungsgesetz vor Gericht. Es konnte aber nicht verhandelt werden, weil verabsäumt worden war, die Aufhebung der Immunität des angeklagten Schweriner Landtagsabgeordneten zu beantragen.

Dass die seit Jahren bei den hessischen Staatsanwaltschaften herrschende angespannte Personalsituation einen geradezu unheimlichen Erledigungsdruck zu verantworten hat, wird nur von der Opposition im Hessischen Landtag erkannt.

Dass aufgrund fehlender Personalressourcen Verfahren eher eingestellt als zwingend angeklagt werden, wird in der breiten Gesellschaft unserer Republik kaum jemanden aufregen. Es sei denn, dass auch in Hessen für eine Einstellung 100.000.000 (einhundert Millionen) Dollar auf den Tisch gelegt werden. Dies könnte selbst durch eine pönale Quote nicht verhindert werden.

Offen bleibt, ob und welche Hilfe die hessischen Staatsanwälte im Hinblick auf ihre bereits historischen Personalnöte bekommen werden, um wenigstens eine halbwegs angemessene sowie strafprozessual gerechtfertigte Strafverfolgung betreiben zu können. Angesichts der Hartnäckigkeit der für unsere Nöte Verantwortlichen, die tatsächlich glauben, unnachgiebig die verfassungsmäßige Schuldenbremse treten zu müssen, ist das Ausbleiben wirksamer Hilfe prognostizierbar. ■

Peter Köhler, Oberstaatsanwalt a. D.

Sitzungsdienst des Staatsanwalts

Dr. Christian Theiß, Sitzungsdienst des Staatsanwalts,

Verlag C.H. Beck, 4. Auflage 2014, XV, 190 Seiten; kartoniert, EURO 9,90 - ISBN 978-3-406-66116-7

Meine Ausführungen möchte ich beginnen mit dem Hinweis, dass ich im Folgenden lediglich männliche Bezeichnungen erwähne, selbstverständlich die weibliche Form mit einschließe.

Das griffige Taschenbuch von Christian Theiß überzeugt auch in der vierten Auflage durch seine Fülle von Hinweisen, Belehrungen und Anregungen, welche durch Randziffern übersichtlich gegliedert sind. Dazu kommen noch ein umfangreicher Anhang sowie einige von dem Autor so genannte „Merker". Er war fünf Jahre Staatsanwalt in Bayern und danach „Kämmerer" (Beisitzer in Straf- und Jugendkammern). Aktuell ist er Richter am Amtsgericht in Wunsiedel.

Der Besprechung der gerade für Berufsanfänger wichtigen Hinweise für eine sachgerechte und erfolgreiche Sitzungsvertretung will ich einige eigene Erfahrungen aus meinem Dienst bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main beimischen.

In der Regel erscheint ein Studium der Hauptakte sinnvoll, zumal wenn die zur Sitzungsvertretung vorgelegte Handakte wenig aussagekräftig ist. Selbst wenn der Handakte eine Doppel-Akte oder ein Haftsonderheft beigefügt ist, so endet diese meist mit der Anklageerhebung. Enthalten sind dann nur die Terminladung sowie der Eröffnungsbeschluss, nicht aber zum Beispiel eine Schutzschrift eines Verteidigers zum Anklagevorwurf. Mein Rat an die Referendare in der Strafstation - und das gilt ebenso für junge Staatsanwälte - wäre, dass man sich bei dem Vorsitzenden des Gerichts vorstellt und bei dieser Gelegenheit um Einsicht in die vollständigen Akten bittet.

Wichtige Aktenteile wie Einlassungen, Zeugenaussagen oder Gutachten von Sachverständigen sollten für die Sitzung skizziert werden, um bei der Ausübung des Fragerechts nichts zu vergessen. Man wird sich beim Aktenstudium schon Gedanken zum Plädoyer und zum Strafmaß machen, vielleicht auch bei einem erfahrenen Kollegen einen Rat erfragen. Es ist aber nicht angezeigt, vor der Beweisaufnahme ein Plädoyer bereits schriftlich niederzulegen oder an einem zuvor angedachten Strafmaß festzuhalten. Denn der Schlussvortrag ist stets aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung zu schöpfen und beim Strafantrag sollte auch das Verhalten des Angeklagten und der persönliche Eindruck in der Sitzung Berücksichtigung finden.

Auf die Förmlichkeiten während der Sitzung (vgl. RZ 33) werde ich nicht eingehen, zumal die Kleiderordnung variabel gehandhabt wird. Ein der Sache angemessenes Auftreten des Staatsanwalts, was man auch immer darunter verstehen mag, darf vorausgesetzt werden.

Erscheint der Angeklagte nicht (RZ 44), so sollte unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich ein Haftbefehl beantragt werden. Ebenso wird ein Haftbefehl zu beantragen sein, wenn der Angeklagte betrunken oder bekifft und somit nur eingeschränkt verhandlungsfähig erschienen ist.

Der Staatsanwalt ist gehalten darauf zu achten, dass nichts vergessen wird und die strafprozessualen Regeln eingehalten werden (Nr. 127 Abs.1 RiStBV), zum Beispiel die Öffentlichkeit. Ich habe auch schon Hauptverhandlungen erlebt, in denen der Angeklagte seine Einlassung abgeben konnte, bevor die Anklage verlesen war. Der Anklagesatz sollte zutreffend (vgl. RZ 49 ff.) und für die Sitzungsöffentlichkeit deutlich wahrnehmbar verlesen werden. Später wird darauf zu achten sein,

dass alle Zeugen und Sachverständige belehrt werden und eine Entscheidung getroffen wird, wenn sie trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt ausgeblieben sind.

Der **Strafverteidiger** ist nicht nur für den Referendar, sondern auch für den staatsanwaltschaftlichen Berufsanfänger, aber auch später ein Buch mit sieben Siegeln und mit Vorsicht zu genießen. Er lernt nämlich sehr früh, dass Strafverteidigung Kampf bedeutet und es kaum um etwas anderes geht, als für den Mandanten ein annehmbares, gut bezahltes Ergebnis zu erzielen. Das wird ihm um so mehr gelingen, wenn er fallbezogen und in Anbetracht der Gerichtsbesetzung einschließlich der Persönlichkeit des Beamten der Staatsanwaltschaft auf eine Konfliktverteidigung verzichtet. Er versucht es im Guten, aber immer im Interesse des Angeklagten, seine dem Mandanten bereits in Aussicht gestellten Ziele am Ende der Verhandlung zu erreichen.

So hat er auf an exklusiven Örtlichkeiten stattfindenden Tagungen gelernt, in seinem Sinne auf die Berufs- und insbesondere ehrenamtlichen Richter einzuwirken, den Angeklagten als liebenswerten Sünder oder als Opfer der Verhältnisse, gegen den nicht zu Unrecht, aber doch überzogene Vorwürfe erhoben werden, darzustellen. Er wird alles daran setzen, einem mit der Sache nicht vertrauten Sitzungsvertreter, dem lediglich eine karge Handakte zur Verfügung steht, einen plausiblen Sachverhalt im Sinne seines Mandanten vorzugaukeln, um zum Beispiel strafschärfende Umstände überhaupt nicht zur Sprache gelangen zu lassen oder solche zu entschärfen.

Es sollte zwar nicht der Eindruck entstehen, der Verteidiger sei von vornherein ein Feind des Sitzungsvertreters. Referendare und Berufsanfänger müssen aber wissen, dass selbst ein liebenswerter, charismatischer Strafverteidiger (er ist darauf getrimmt) immer ein Gegner bleiben wird. Deshalb sollten Bedacht, Zurückhaltung und Wachsamkeit geboten sein, sowohl während der Hauptverhandlung als auch auf dem Gerichtsflur oder in der Gerichtskantine. Aus Höflichkeitsgründen hatte ich keine Bedenken, mir einen Kaffee spendieren zu lassen, beschränkte die Pausenunterhaltung aber auf Fußball und andere gewichtige Themen.

Mit Angeklagten, ob mit oder ohne Verteidiger, habe ich am Rande der Hauptverhandlung in Sitzungspausen auf Wunsch nur Unterhaltungen geführt, die grundsätzliche fallunabhängige Fragen betrafen. Der Sitzungsvertreter sollte sich vor solchen Gesprächen nicht scheuen, aber immer bedenken, dass er in der Öffentlichkeit die „objektivste Behörde der Welt“ vertritt. Auch wenn ihn gesetzliche Ablehnungsgründe nicht treffen können, so sollte er sich möglichst eine Parteilichkeit zumindest nicht anmerken lassen.

Der Autor greift eine sinnvolle Thematik auf, wenn er darauf hinweist, dass bereits In der Hauptverhandlung eine **Asservatenbereinigung** vorgenommen werden sollte (RZ 127 ff.), selbst wenn die im Verfahren sichergestellten Gegenstände dem Gericht nicht als Beweismittel auf dem Richtertisch liegen. Das Asservatenverzeichnis, der Akte vorgeheftet, kann nicht nur Einziehungsgegenstände wie Waffen, Diebesgut oder inkriminierte Schriften enthalten, vielmehr auch sonstige wertvolle Gegenstände, über die der Dezernent nach Rechtskraft des Verfahrens verfügen muss. Eine nachträgliche Asservatenbereinigung kann eine zeitaufwendige Angelegenheit werden, wenn in der Zwischenzeit ein Dezernentenwechsel, in der heutigen Zeit keineswegs unüblich, stattgefunden hat. Asservate kümmern das Gericht in der Regel wenig, es sei denn, bezüglich eines Asservats ist eine Einziehung (Tatwaffe etc.) bereits in der Anklageschrift beantragt worden.

Da gerichtliche Einziehungen Revisionsfallen begründen können, kann ich mich an gute Erfahrungen mit dem von dem Autor vor-

geschlagenen Antrag, die Gegenstände form- und entschädigungslos einzuziehen, erinnern. Einem solchen Antrag wird in der Hauptverhandlung gerne zugestimmt, wenn es dem Sitzungsvertreter vor den Plädoyers gelungen ist, den Angeklagten und seinen Verteidiger von ihrem wohlwollenden Einverständnis in diese Verfahrensweise zu überzeugen.

Sitzungsnotizen während der Hauptverhandlung sind ein Leitfaden für das Plädoyer. Dabei werden in der Regel wörtliche Einlassungen oder Aussagen die Ausnahme bilden. Der Staatsanwalt sollte in seinem Schlussvortrag sich auf das notwendig Wichtige beschränken. Nach einer längeren und schwierigen Beweisaufnahme sollte er sich nicht scheuen, das Gericht um eine angemessene Vorbereitungspause zu bitten, die in aller Regel gewährt wird.

In Frankfurt/Main ist es nicht üblich, das Plädoyer mit der **Anrede** „Hohes Gericht" zu beginnen (RZ 141 ff.). Die Anrede sollte der Autorität und der Würde eines Gerichts angemessen sein. In der heutigen Zeit herrscht auch im Gerichtsalltag eine gewisse Gleichförmigkeit; Richter, Rechtspfleger, Sekretariatsmitarbeiter und Wachtmeister duzen sich, Staatsanwälte und Strafverteidiger ebenfalls. Da kann das „Hohe Gericht", wenn nicht mit dem gebotenen Ernst und der zukommenden Würde ausgesprochen, eher als ironische Floskel verstanden werden. Das Kollegialgericht hat einen Vorsitzenden, als solcher sollte auch der Strafrichter angesprochen werden, selbst wenn man ihm per Du ist (vgl. RZ 33).

Ich war mir immer sicher, dass auch bei den Schöffen eines Schöffengerichts oder einer Strafkammer die Anrede mit „Sehr geehrte ehrenamtliche Richter" deren Stellung mit dem ihnen zukommenden Respekt trefflich zum Ausdruck bringt. Eine weitere Möglichkeit wäre die Anrede „Sehr geehrte Prozessbeteiligte". Mit dieser Höflichkeitsfloskel schließt der Staatsanwalt, was keinesfalls verkehrt ist, die Verteidigung und den Angeklagten ein.

Ein zu wenig bedachtes Problem erscheint mir, im Plädoyer nicht nur den richtigen Ton zu treffen, sondern auch verständlich zu sprechen. Gerade junge Juristen gebrauchen, insbesondere wenn sie in schwarzer Robe gewandet sind, gerne ihre gelernten juristischen Redewendungen. Dann werfen sie mit allerlei Paragraphen um sich und streuen Fachausdrücke ein, die sogar auf der Richterbank von den ehrenamtlichen Richtern nicht immer verstanden werden. Gerade der nicht verteidigte Angeklagte gerät dabei ins Hintertreffen.

Der für die Staatsanwaltschaft erwiesene Sachverhalt muss, insbesondere wenn er strittig war, im Plädoyer für das Gericht und auch für den Kreis der Zuhörer einschließlich der Pressevertreter nachvollziehbar verständlich artikuliert werden. Dieser Sachverhalt ist unter Erwähnung nur der notwendigen Paragraphen rechtlich zu würdigen.

Die Begründung zu dem **Strafantrag** kommt oft im Plädoyer junger Kollegen zu kurz. Denn jetzt erst wird es, jedenfalls für den Angeklagten, spannend; den zur Last gelegten erwiesenen Sachverhalt kennt er ja selbst am besten, sein Verhalten vor und nach der Tat ebenfalls. Deshalb werden die sich daraus ergebenden Strafmaßzumessungserwägungen für ihn von einem besonderen Interesse sein. Das bedeutet für den Sitzungsvertreter, dass sein Antrag auf Verhängung einer Freiheitsstrafe, insbesondere ohne eine Strafaussetzung zur Bewährung, ausführlich und auch für den Angeklagten verständlich zu begründen ist. Das gilt ebenso für seinen Antrag einer Bewährungsstrafe. Dem Angeklagten sollte bereits von dem Staatsanwalt wie später vom Gericht in der Belehrung gemäß § 268a Abs.3 StPO mit Nachdruck verdeutlicht werden, dass es sich bei der Strafaussetzung um einen Vertrauensvor-

schuss für den Angeklagten handelt, der von ihm nicht aufs Spiel gesetzt werden sollte.

Nicht nur der Antrag auf Freiheitsstrafe, sondern auch auf eine Geldstrafe sollte möglichst eingehend begründet werden. Die Ausführungen des Autors zur Berechnung der Höhe eines Tagessatzes (RZ 196 ff.) sind als praktisch wertvoll zu bezeichnen.

Es ist eine beliebte Unsitte von Staatsanwälten, nicht immer die Strafe zu beantragen, die man für tat- und schuldangemessen hält, sondern ein bisschen mehr. Der Jäger nennt das Vorhalten: Schießt er auf einen flüchtenden Hasen oder eine fliegende Ente, dann hält er mit seiner Schrotflinte, um zu treffen, immer eine Länge vor. Also: will er neun Monate, so wird er zehn oder gar zwölf beantragen, um sicher zu sein, dass das Gericht auf die angemessenen neun Monate erkennt.

Nicht selten stehen Strafantrag und Urteil in einem krassen Widerspruch, der weder dem Juristen noch einem Nichtjuristen zu erklären ist. So habe ich es oft erlebt, dass dem Antrag des Verteidigers – er muss im Gegensatz zum Staatsanwalt keinen Antrag stellen – das Gericht in seiner mündlichen Urteilsbegründung schon nachgeht, den Angeklagten und seinen Beistand zum Beispiel besänftigt oder selten rüffelt. Dem Antrag des Staatsanwalts wird aber kaum Beachtung geschenkt. Ich habe auch nur einen Schöffenrichter erlebt, der regelmäßig zu meinen Strafanträgen in seiner mündlichen Urteilsbegründung Stellung bezogen hat. Gerne hat er so formuliert: Eigentlich hat der Staatsanwalt recht; aber wir - also er und seine Schöffen - dachten, dass wir dem Angeklagten nochmals gnädig sein sollten.

Ein leider zu früh verstorbener lieber Kollege pflegte eine herrliche Unart: Er hatte mit mir gleichzeitig als Staatsanwalt angefangen und wurde nach einigen Dienstjahren Schöf fenrichter. Er verurteilte nach Möglichkeit stets nach Antrag, wobei er es verstand, selbst härtere Freiheits- oder Geldstrafen dem Angeklagten und seinem Beistand schmackhaft zu machen. „Sie haben heute Glück“, begann er regelmäßig, „ich war ja selbst Staatsanwalt und kenne den Sitzungsvertreter recht gut. Der beantragt sonst für solche Taten eigentlich mehr. Sie hätten auch etwas mehr verdient. Ich will es aber dabei, wie vom Staatsanwalt beantragt, belassen“. So sind tatsächlich viele gute Urteile sofort rechtskräftig geworden.

Während vormals die Richterzuständigkeit bei den Amts- und Landgerichten durch den Anfangsbuchstaben des ältesten Angeschuldigten begründet wurde, ist bereits seit Jahren durch die **Turnuszuständigkeit** „dem Zufall Tür und Tor geöffnet“. Frühere Tendenzen, durch wahlweise Anklagen zum Straf- oder Schöffenrichter oder zu einer Strafkammer oder bei mehreren Angeschuldigten durch Abtrennung die Zuständigkeit eines bestimmten gesetzlichen Richters zu begründen, sind entfallen. Selbst der Buchstabenstaatsanwalt einer Großstadtanklagebehörde kannte früher die für seine Angeschuldigten zuständigen Richter und wusste um deren Besonderheiten bei der Rechts- und Strafmaßfindung, auf die er sich einstellen konnte.

Mir persönlich besonders angenehm aufgefallen sind die Hinweise des Verfassers auf die Tücken der Gesamtstrafenbildung (RZ 211 ff.) und der nachträglichen Bildung einer solchen (RZ 218 ff.) sowie die Problematik des **Härteausgleichs** (RZ 236). Ich hatte bei der Besprechung der Sitzungshandakten mit meinen Referendaren immer meine liebe Mühe, auf alle Möglichkeiten, die sich nicht immer aus den Handakten ergeben haben, hinzuweisen. Oft musste ich meinen Rechtspfleger zu Hilfe holen.

In Hessen ist es nicht üblich, dass der Staatsanwalt Anträge zu der **Kostenentscheidung** durch das Gericht stellt (RZ 139).

Möglicherweise besteht dazu aber Anlass in einem Berufungsverfahren, wenn das Rechtsmittel für den Angeklagten zum Teil erfolgreich gewesen ist.

Auch der junge Staatsanwalt im Buchstabendezernat wird bei den monatlichen 70 bis 80 Neuanzeigen auf seinem Schreibtisch sehr schnell lernen, dass er wegen der anstehenden dienstlichen Beurteilungen nach zügigen Verfahrensabschlüssen zu streben hat und ein zeitraubender Sitzungsdienst ihn von seinen notwendigen Schreibtischarbeiten abhält. So wie der Richter ein rechtskräftiges Urteil anstrebt, sollte er bemüht sein, durch eine gute Vorbereitung und ein geschicktes Taktieren in der Hauptverhandlung die selbige abzukürzen.

Fatal wäre es, wenn die aus lauteren Motiven angestrebten Verkürzungsbemühungen in nicht mehr vertretbare „Einstellungsorgien" münden. Ärgerlich waren für mich immer die Berufungsentscheidungen der Kleinen Strafkammer, wenn Staatsanwälte die von den Amtsanwälten mühsam erreichten Verurteilungen beim Strafrichter mit einem Wisch zunichte gemacht haben und teilweise willkürlich Einstellungsvorschlägen zugestimmt wurde.

Die Absprache im Strafprozess (**Deal**) hat sich in den letzten zehn bis zwanzig Jahren eher zu einem justizpolitischen Sündenfall entwickelt. Die Justizzwänge, vermehrte Verfahren ohne adäquates Personal, haben dazu geführt, dass sich nicht nur Parteien im Zivilprozess, sondern vermehr die Beteiligten am Strafprozess teilweise verständigen müssen, um im Hinblick auf die Zeitabläufe und auch die Kosten vertretbare Ergebnisse zu erzielen. Das nicht unumstrittene Regelwerk des § 257c StPO sollte auch für den Referendar und den Berufsanfänger bei der Sitzungsvorbereitung Beachtung finden. Entsprechende Rücksprachen mit dem Ausbilder oder Abteilungsleiter erscheinen sinnvoll.

Eine Rücksprache des Referendars bei in Rede stehenden **Einstellungen** nach §§ 153, 153a, 154 Abs.2 oder 154a StPO (RZ 114) ist selbstverständlich, wobei die Besonderheit in Frankfurt/Main mit einer selbständigen Amtsanwaltschaft zu beachten ist. Selbst der noch nicht versierte Berufsanfänger bei der Staatsanwaltschaft sollte sich in nicht ganz bedeutungslosen Fällen einer Rückendeckung durch den Dezernenten oder seinen Abteilungsleiter versichern, wenn eine Verfahrenseinstellung nicht unbedingt auf der Hand liegt.

In diesem Zusammenhang bereiten mir die Ausführungen des Verfassers unter der RZ 115 Probleme. Er schlägt für die Bemessung einer Geldauflage gemäß § 153a StPO das folgende Rechenbeispiel vor: Bei einer Verurteilung von 20 Tagessätzen zu je 30 Euro, also 600 Euro, käme eine Geldauflage in Höhe von 300 Euro in Betracht. Anders herum sollte ein Schuh daraus werden: Wäre ein Vergehen mit ausgerechnet 600 Euro (plus Verfahrenskosten) zu ahnden, so müsste die Wohltat einer Einstellung, also ohne Eintragung im Bundeszentralregister, den Angeklagten nach meiner geübten Praxis etwa das Doppelte, aber mindestens 800 bis 1.000 Euro kosten.

Das Einlegen eines Rechtsmittels ist für den Angeklagten und den Verteidiger schon fast eine Selbstverständlichkeit. Für den Staatsanwalt gilt die Beachtung von Nr. 147 RiStBV. Wird der unzufriedene Angeklagte milder bestraft als beantragt und sogar trotz einschlägiger Vorstrafen mit einer annähernden Mindeststrafe bedacht, dann sollte der Staatsanwalt ebenfalls an eine Anfechtung des Urteils denken. Selbst dann, wenn gemäß seinem Antrag verurteilt worden ist. Der Sitzungsvertreter in der Berufungsverhandlung wird ihm dankbar sein. Ich fasse zusammen: Nicht nur für Referendare, sondern vielmehr für junge Staatsanwälte ist die Lektüre von Theiß schon fast ein preiswertes Muss.

Peter Köhler, Oberstaatsanwalt a. D.

Buchbesprechungen

Ronen Steinke – „Fritz Bauer - oder Auschwitz vor Gericht“,

Piper Verlag GmbH, München 2013, ISBN 978-3-492-05590-1, 348 S., 22,99 Euro,

„Die schwere Eichentür in der Frankfurter Gerichtsstraße gibt kaum einen Laut von sich, als der 27-jährige Michael Maor sie öffnet und unbemerkt in das dunkle Gebäude hineinschlüpft. Den Weg haben sie ihm vorher genau aufgezeichnet. Rechts die steinerne Treppe hinauf, bis zum zweiten Stock, wo sich eine Fläche öffnet wie ein prunkvoller Vorplatz aus grünem Linoleum. Mondlicht scheint darauf.“

Was sich liest wie ein Agententhriller, ist der Beginn der 2013 erschienen Biographie über den ehemaligen Frankfurter Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer. Der Titel der Biographie lautet „Fritz Bauer – oder Auschwitz vor Gericht“. Verfasst hat sie der junge Münchener Jurist und Journalist bei der Süddeutschen Zeitung Ronen Steinke. Und ganz falsch ist der erste Eindruck, den die Form, der Duktus des Buches vermittelt, nicht. Denn die Verhältnisse im Nachkriegsdeutschland und besonders in der Strafjustiz der späten 1950er und frühen 1960er Jahre zwangen den Justizjuristen und zunächst den Braunschweiger, später dann hessischen Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer, der in der jungen Bundesrepublik besonders furchtlos und energisch für die Aufklärung und Verfolgung der von Nationalsozialisten begangenen Gräueltaten kämpfte, zu einem Vorgehen auch abseits vorgesehener Dienstwege. Denn die Dienstwege – auch in der hessischen Strafjustiz – führten damals bereits wieder vorbei an Personen, die schon vor 1945 Ämter und Positionen in der deutschen Justiz besetzt hatten. Und die braunen Seilschaften funktionierten insofern noch immer, als NS-Verbrecher über Ermittlungsverfahren, die gegen sie eingeleitet wurden, durch eine eigens dafür herausgegebene Postille – den sog. Warndienst West – frühzeitig informiert wurden, damit sie sich durch Abtauchen drohenden Anklagen entziehen konnten. Und so wählte Bauer, der selbst hatte erleben müssen, dass Beschuldigte vor ihrer Verhaftung gewarnt wurden, einen anderen Weg als den Dienstweg, um den „Cheforganisator des Holocaust“ Adolf Eichmann vor Gericht zu bringen – wenn auch nicht, wie er es sich gewünscht haben dürfte, vor ein deutsches Gericht. Er ließ die Eichmann-Ermittlungsakte mitsamt dem später entscheidenden Hinweis auf Eichmanns Aufenthaltsort in Argentinien eines Abends aufgeschlagen auf dem Schreibtisch seines Büros liegen, damit sie der von Bauer selbst eingeladene israelische Agent Michael Maor fotografieren konnte. Welche entscheidende Rolle Bauer bei der Auffindung Eichmanns, wodurch dessen Verhaftung und Verbringung aus Argentinien nach Israel, wo ihm der Prozess gemacht wurde, gespielt hat, wurde erst nach Bauers plötzlichem Tod im Jahr 1968 publik, als eine israelische Zeitung darüber berichtete. Vorher hielt Bauer diese Umstände, die eben jenseits der rechtlich vorgesehenen Wege wie Rechtshilfeersuchen usw. lagen, geheim. Schließlich war er als Generalstaatsanwalt an die Dienstwege gebunden.

Die überaus lesenswerte Biographie des Dr. Fritz Bauer ist in mancherlei Hinsicht bemerkenswert. An dieser Stelle seien nur zwei Aspekte benannt.

Anders als die bereits früher erschienene Biographie über Bauer, die die Historikerin und Sozialwissenschaftlerin Irmtrud Wojak verfasst hat, zielt Steinke mit seinem Buch auf eine möglichst große Leserschaft ab, um dieser Leben und Werk Bauers näherzubringen. So erzählt Steinke immer wieder auch in Anekdoten Aspekte von Bauers Aufwachsen, seines jüdischen Glaubens, seines Jurastudiums und der sich zu dieser Zeit zum Nationalsozialismus wandeln-

den Weimarer Gesellschaft, wogegen sich der Sozialdemokrat Bauer als überzeugter Verfechter der Republik bereits während seiner Studienjahre zur Wehr setzte. Ferner erfahren wir, dass Bauer im Jahr 1930 zum vermeintlich jüngsten Amtsrichter der Weimarer Republik befördert wird und, dass er in der Weimarer Zeit politisch in der SPD aktiv und ein Vertrauter Kurt Schumachers gewesen ist. Nach 1933 verlor Bauer seine Anstellung als Richter und wurde in das Konzentrationslager Heuberg, südlich von Stuttgart, verbracht, wo er täglichen Misshandlungen ausgesetzt war. Als er im November dieses Jahres entlassen wurde, floh er zunächst nach Dänemark später nach Schweden, wo er gemeinsam mit Willy Brandt die Exil-Zeitschrift Sozialistische Tribüne herausgab.

Zugleich, und das sollte besonders für Juristen von Interesse sein, vermag es Steinke weil und zugleich trotzdem er Jurist ist, gleichermaßen zu erkennen, welche rechtlichen Hintergründe und welche enorme gesellschaftliche Bedeutung der von Bauer initiierte, große Auschwitzprozess von 1963 – 1965 für die noch junge Bundesrepublik Deutschland hatte. Denn, so Steinke, erst dieser von Bauer und seinen jungen Staatsanwälten auf den Weg gebrachte Strafprozess, der im Frankfurter Römer begann und später im Bürgerhaus Gallus seine Fortsetzung fand, machte Auschwitz zur Chiffre für den gesamten Holocaust.

Die Besonderheit des Frankfurter Auschwitzprozesses war es, dass erstmals „das System der fabrikmäßigen Ermordung von Menschen in seinem gesamten Umfeld“ in seiner Gesamtheit zum Gegenstand öffentlicher, strafrechtlicher Erörterung gemacht wurde und nicht nur die Verantwortlichkeiten Einzelner unter die Lupe genommen wurden. Bauer ging es mit dem Prozess, der nicht als erster die Massenvernichtung zum Gegenstand hatte, sowohl um die schwierige strafrechtliche Aufarbeitung wie auch um die möglichst umfassende Aufklärung der Öffentlichkeit über die Mord-Fabrik Auschwitz, deren grausame Besonderheit das fabrikmäßige, arbeitsteilige Massenmorden gewesen ist. Um dieses Morden aber zum Gegenstand des Verfahrens zu machen, klagte die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main 22 Täter an, die ganz unterschiedliche Funktionen im Lager wahrnahmen. Auf der Anklagebank saß ein „Querschnitt durchs Lager“, eine exemplarische Auswahl, die das gesamte System repräsentieren sollte, darunter gleichermaßen der Adjutant des Lagerkommandanten und der SS-Mann, der in Auschwitz für die Ausgabe der Häftlingskleidung verantwortlich war. Bauer wollte mit dem Prozess zeigen, dass Auschwitz-Birkenau nur deswegen so grausam effizient funktionierte, weil arbeitsteilig gemordet wurde und jeder daran Mitwirkende einen Beitrag geleistet hat, die Maschine am Laufen zu halten. Daher wurde alle gleichermaßen wegen gemeinschaftlichen Mordes angeklagt.

Steinke hat mit der Fritz-Bauer-Biographie ein sehr lesenswertes Buch vorgelegt, das das Leben und das berufliche Wirken einer streitbaren und zugleich herausragenden Persönlichkeit zum Gegenstand hat, die in der hessischen und bundesdeutschen Nachkriegsjustiz gewirkt hat. ■

Richter am AG Dr. Daniel Saam, Frankfurt/M.

Uwe Wesel, Geschichte des Rechts: Von den Frühformen bis zur Gegenwart,

4. Auflage, Verlag C.H. Beck München 2014, ISBN 978-3-406-65573-9, 43 EURO

„Wo man anfangen soll? Darüber lässt sich streiten". So beginnt die Geschichte des Rechts von Uwe Wesel, die nach ihrem Erscheinen 1997 nunmehr in der 4. Auflage 2014 vorliegt. Die 4. Auflage eines populären rechtshistorischen Werkes - allein das zeigt den – berechtigten - Erfolg dieses Buches.

Es gelingt dem Rechtshistoriker Uwe Wesel, die Geschichte des Rechts auf ca. 600 Seiten so darzustellen, dass das Lesen Spaß macht. Dabei wendet sich das Buch in sinnvoller Weise an juristisch gebildete Adressaten wie auch historisch interessierte Nichtjuristen - eine Kunst, die nur wenige Autoren beherrschen. Das Konzept hierfür ist gut durchdacht. Neben dem thematisch-chronologischen Aufbau helfen ein ausführliches Stichwortverzeichnis und insbesondere gut gewählte Randziffern mit jeweiliger Angabe eines Schlagwortes den Lesern bei der thematischen Orientierung. Die einzelnen Kapitel (zum Beispiel mit knapp 70 Seiten zu der Geschichte des Rechts in der Bundesrepublik Deutschland) geben einen guten und mit Weitsicht erstellten Überblick, auf den für interessierte Leser eine jeweils akribisch zusammengestellte Literaturauswahl folgt. Diese ist den vorhergehenden Randziffern thematisch zugeordnet - eine weitere Kleinigkeit, die den Umgang mit diesem Buch so erfreulich macht.

Aber nicht die sorgfältige Darstellung und Leserfreundlichkeit machen dieses Buch eigentlich aus, sondern die Tatsache, dass der Autor die oft als trocken empfundene Materie so lebendig darzustellen vermag, dass sich das Buch gut und schnell liest. Dies beruht sicherlich auch darauf, dass der Autor keinen wissenschaftlich-trockenen Stil pflegt, sondern an vielen Stellen feuilletonistisch schreibt und auch eigene politische Wertungen einfließen lässt. So folgt man dem Autor gern bei seinen Ausführungen zur Frühgeschichte des Rechts, genauso wie bei seiner Auswahl von teils in Absätzen wörtlich zitierten Entscheidungen der bundesrepublikanischen Rechtsprechung.

Die 4. Auflage enthält im Vergleich zu den Vorauflagen thematische Ergänzungen, etwa zum Thema Schwangerschaftsabbruch oder der Entwicklung der Staatsanwaltschaft. Das im Vorwort vom Autor formulierte Ziel, das Buch damit noch interessanter, aber nicht dicker zu machen, hat er erreicht. Vergnüglich liest sich auch die vom Autor selbst gelieferte Begründung für Kürzungen an anderer Stelle, etwa beim Abdruck lateinischer Zitate.

Insgesamt ein uneingeschränkt zu empfehlendes Buch. ■

Richterin am LG Dr. Charlotte Rau, Frankfurt/M.

Dr. Hans-Joachim Musielak: Kommentar zur Zivilprozessordnung, 11. Auflage

Verlag Franz Vahlen München 2014, ISBN 978-3-8006-4719-4, 169 EURO

Der erstmals 1999 herausgegebene Kommentar zur Zivilprozessordnung von Musielak ist nunmehr in der 11. Auflage erschienen. Neben der Kommentierung der Zivilprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes nebst der jeweiligen Einführungsgesetze findet sich auch ein gut 100 Seiten umfassender Abschnitt zum Europäischen Zivilprozessrecht. Eingearbeitet sind in der aktuellen Auflage u.a. die durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts mit Wirkung vom 1.1.2014 in Kraft getretenen Änderungen und die Änderungen durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, auch soweit sie erst am 01. Juli 2014 in Kraft treten werden.

Das Werk präsentiert in einem Band auf über 3.000 Seiten eine gründliche und zuverlässige, an den Problemen der Praxis orientierte Kommentierung des Zivilprozessrechts und ermöglicht es in vielen Fällen, ohne zusätzliche Recherche schnell eine Antwort auf die sich stellenden Rechtsfragen zu erhalten. Besonders hilfreich sind die jeweiligen Ausführungen zu möglichen Rechtsbehelfen, anfallenden Gebühren und Kosten sowie der Höhe des Streitwertes bei den einzelnen Verfahrensarten.

Der Text zu den einzelnen Vorschriften ist durch dazwischen gesetzte Überschriften übersichtlich gegliedert, bei einzelnen Paragrafen ist auch eine Inhaltsübersicht vorangestellt. Das umfangreiche Sachregister ermöglicht zusätzlich ein schnelles Auffinden der relevanten Abschnitte. Positiv fällt auf, dass Rechtsprechungs- und Literaturnachweise nicht im Text, sondern in Fußnoten aufgeführt werden, wodurch die Konzentration des Lesers auf den eigentlichen Inhalt der Kommentierung erleichtert wird.

Insgesamt ist der Kommentar ein wichtiges Hilfsmittel bei der täglichen Arbeit, das in keinem Arbeitszimmer fehlen sollte. ■

Richterin am OLG Astrid Koch, Frankfurt/M.

SATZUNG

des Landesverbandes Hessen im Deutschen Richterbund - Fassung vom 6. Oktober 1995

§ 1

Der Verband trägt den Namen „Deutscher Richterbund (Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) Landesverband Hessen". Er ist auf Landesebene Spitzenorganisaton zur Vertretung der Interessen der Richter und Staatsanwälte in der Öffentlichkeit, bei den Behörden und vor dem Parlament und gliedert sich seinerseits in Bezirksgruppen und Fachgruppen.

§ 2

Aufgabe des Verbandes ist insbesondere die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit, die Wahrung des Legalitätsprinzips, die Förderung der Gesetzgebung und Rechtspflege und die wissenschaftliche und praktische Fortbildung seiner Mitglieder.

§ 3

Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 4

(1) Mitglied kann jeder Volljurist werden, der in Hessen richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnimmt oder als früherer Richter oder Staatsanwalt im Ruhestand lebt.
(2) Die Mitgliedschaft können auch die in den §§ 109-111 des Deutschen Richtergesetzes bezeichneten Richter erwerben, wenn sie die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.
(3) Die Mitgliedschaft kann mit Zustimmung des Landesvorstandes bei Übertritt in ein anderes Amt im öffentlichen Dienst beibehalten werden.

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft erlischt
1. mit dem Fortfall der Voraussetzungen, unter denen sie erworben werden konnte (§ 4),
2. durch Austritt, der mit Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden kann,
3. durch Ausschluß.
(2) Der Ausschluß kann vom Vorstand des Verbandes aus wichtigem Grund beschlossen werden. Gegen diesen Beschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet

§ 6

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

(1) Die Leitung des Verbandes obliegt dem Vorstand.
(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer, den Bezirksgruppenvorsitzenden, den Fachgruppenvorsitzenden, den auf Vorschlag des Verbandes gewählten Mitgliedern des Vorstandes des Deutschen Richterbundes und weiteren von der Versammlung gewählten Mitgliedern, darunter mindestens einem Richter auf Probe zum Zeitpunkt seiner Wahl. Die Bezirksgruppenvorsitzenden, die Fachgruppenvorsitzenden und die weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder können sich in den Sitzungen vertreten lassen. Zur Wahl in den Vorstand des Deutschen Richterbundes vorgeschlagen werden soll in erster Linie der jeweilige Vorsitzende des Landesverbandes.
(3) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes sowie zu seiner Vertretung nach außen bilden der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassenführer den geschäftsführenden Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann den Verband allein vertreten.
(4) Der geschäftsführende Vorstand sowie die weiteren Mitglieder (Abs. 2, S. 1 a.E.) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt
(5) Die Verbandsmitglieder in jedem Landgerichtsbezirk bilden Bezirksgruppen. Die Verbandsmitglieder aus den besonderen Gerichtszweigen können sich zu Fachgruppen zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung jeder Bezirksgruppe wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Bezirksgruppenvorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muß. Im übrigen gelten für die Organe der Bezirksgruppen die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß.

§ 8

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder.
(2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Die Mitgliederversammlung tritt zusammen:
1. jährlich wenigstens einmal, spätestens bis zum 1. November,
2. wenn 114 der Mitglieder es beantragen,
3. wenn der Vorstand es für angezeigt erachtet.

§ 10

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(2) Zur Abänderung der Satzung und Auflösung des Verbandes ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
(3) Jedes Mitglied kann sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

§ 11

Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in eine vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

Bei Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung über das Verbandsvermögen.

Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Landesverband Hessen

und zur Bezirksgruppe Darmstadt, mit Wirkung vom .....

Name:..... Vorname:..... geb.:.....

Amtsbezeichnung:..... Dienstort:.....

Richterin/Richter auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben:.....

Privatanschrift:.....

.....

..... (PLZ, Ort).....(Straße)

..... (E-Mail-Anschrift)

....., den .....

..... (Unterschrift)

In die Übermittlung bzw. Speicherung meiner Anschrift um Zwecke der Erfassung der Mitglieder des Deutschen Richterbundes durch die Bezirksgruppe, den Landesverband und den Bundesverband willige ich in entsprechender Anwendung von § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 9 BDSG ein.

....., den..... Unterschrift:.....

Einzugsermächtigung

Name:..... Vorname:.....

Ort:..... Straße:.....

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund - Landesverband Hessen meinen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 140,00 € von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

Konto-Nr.:..... Name des Instituts:.....

.....

Name des Kontoinhabers: .....Bankleitzahl:.....

Mir ist bekannt, dass über die Möglichkeit hinaus, die Abbuchung binnen 6 Wochen zu widersprechen, der Deutsche Richterbund im laufenden Jahr abgebuchte Beträge auf Anforderung erstattet, ohne dass eine Begründung für die Anforderung gegeben werden muss. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

....., den..... Unterschrift:.....